

## Merkblatt

---

### **Altersgeld**

*Anspruchsvoraussetzungen, Berechnung und Zahlungsbeginn*

---

#### **Entstehung des Anspruchs auf Altersgeld**

Ein Anspruch auf Altersgeld entsteht, wenn

1. Beamtinnen oder Beamte nach dem 31.12.2012 auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden oder
2. Beamtinnen oder Beamte auf Zeit (BaZ) nach Ablauf Ihrer Amtszeit entlassen sind (§ 81 Abs. 1 NBeamtVG).

Dies ist immer dann der Fall, wenn ein/e BaZ trotz Wiederwahl der Verpflichtung zu Weiterführung des Amtes nicht nachkommt (siehe § 109 Abs. 2 NKomVG, § 7 Abs. 2 NBG).

Ein Anspruch auf Altersgeld besteht erst nach Ableistung einer mindestens fünfjährigen altersgeldfähigen Dienstzeit. Berücksichtigt werden hier nur Zeiten im Beamtenverhältnis sowie Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes. Altersgeldberechtigte können innerhalb eines Monats nach Beendigung des Beamtenverhältnisses schriftlich und unwiderruflich auf die Gewährung verzichten (§ 81 Abs. 3 NBeamtVG). In diesem Fall erfolgt eine Nachversicherung der entsprechenden Dienstzeiten durch den Dienstherrn.

Besteht kein Anspruch auf Altersgeld, erfolgt ebenfalls die Nachversicherung. Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die aus anderen als den oben unter 1. und 2. genannten Gründen entlassen werden.

#### **Berechnung des Altersgeldes**

Die Berechnung des Altersgeldes ist an die Ruhegehaltsberechnung angelehnt. Das Altersgeld beträgt 1,79375 % für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit (§ 82 Abs. 1 NBeamtVG), höchstens jedoch 71,75 % der altersgeldfähigen Dienstbezüge.

Altersgeldfähige Dienstzeiten sind Dienstzeiten im Beamtenverhältnis sowie Wehr- und Zivildienstzeiten. Dabei werden nachversicherte Dienstzeiten nicht berücksichtigt.

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind das Grundgehalt, Amtszulagen und altersgeldfähige Stellenzulagen. Nicht zu den altersgeldfähigen Dienstbezügen gehört der Familienzuschlag.

Sonstiges:

- es besteht kein Anspruch auf ein Mindestaltersgeld
- das Altersgeld nimmt an linearen Erhöhungen teil
- es besteht für Altersgeldberechtigte kein Beihilfeanspruch

#### **Beginn der Zahlung des Altersgeldes**

Der Zahlungsbeginn orientiert sich an rentenrechtlichen Vorschriften. So entsteht der Anspruch auf Altersgeld zwar bereits mit Ablauf des Tages der Beendigung des Beamtenverhältnisses, er ruht jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht wird (§ 83 Abs. 1 NBeamtVG).

Auf Antrag kann das Altersgeld vorzeitig, z. B. nach Vollendung des 63. Lebensjahres, gezahlt werden. Dabei sind allerdings Abschläge hinzunehmen, die in der Regel 3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Zahlungsbeginns betragen. Bei einer vorzeitigen Zahlungsaufnahme aufgrund einer Erwerbsminderung oder einer Berufsunfähigkeit beträgt der Abschlag allerdings höchstens 10,8 % des Altersgeldes.

#### **Altersgeld und andere Leistungen**

Bei vorzeitiger Zahlung des Altersgeldes wegen voller Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit ist ein Erwerbseinkommen auf das Altersgeld anzurechnen. Einzelheiten ergeben sich aus § 83 Abs. 8, 9 NBeamtVG.

Die Anrechnungsvorschriften über Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung gemäß § 66 NBeamtVG sind bei Altersgeldberechtigten nicht anzuwenden.

Soweit neben dem Altersgeld eine beamtenrechtliche Versorgung gezahlt, so ruht die Beamtenversorgung in Höhe des Altersgeldes (§ 86 NBeamtVG).

### **Hinterbliebenenaltersgeld (§ 84 NBeamtVG)**

Hinterbliebene von Altersgeldberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld. Dieses umfasst annähernd das gleiche Leistungsspektrum wie die Hinterbliebenenversorgung, also Witwen- und Witwergeld, Waisengeld, Witwen- und Witwerabfindung. Sterbegeld wird nicht gewährt.

Der Bemessungssatz für das Witwen- und Witwergeld beträgt 55 %, für das Vollwaisengeld 20 % und für das Halbwaisengeld 12 % des dem Altersgeldberechtigten zustehenden Altersgeldes.

Auch für das Hinterbliebenenaltersgeld gelten besondere Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften.

### **Auskunftsanspruch (§ 87 NBeamtVG)**

Beamtinnen und Beamte haben einen Auskunftsanspruch zum Altersgeld, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen können. Auskünfte erteilt die Niedersächsische Versorgungskasse, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover.

- Auskünfte zur Rentenhöhe bei einer eventuellen **Nachversicherung** kann **ausschließlich** der zuständige **Rentenversicherungsträger** geben.

#### *Hinweis:*

*Dieses Merkblatt steht unter dem Vorbehalt, dass sich die ihm zu Grunde liegende Rechtslage nicht ändert. Es sind nur die grundlegendsten Punkte dargestellt, um die Systematik zu verdeutlichen. Ansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.*